

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote, Kauf- und Leistungsverträge und sonstigen Rechtsgeschäften mit uns, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Sie gelten, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht widersprechen.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen seitens des Käufers als anerkannt.

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nach den Bestimmungen der VOB/B (neuste Fassung) sofern nicht Bestimmungen dieser AGB als vereinbart gelten. Die VOB kann bei uns eingesehen werden.

Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit dieser Bedingungen nicht berührt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kauf- oder Leistungsvertrag kommt erst zustande durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags. Proben, Muster, Daten und sonstige Angaben sind einfache Beschreibungen der Kaufsache.

Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen, Zeichnungen und sonstige Drucksachen sind nur annähernd - jedoch bestmöglich - ermittelt, aber für uns Unverbindlich. Das gleiche gilt für Herstellerangaben. Mündliche Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge und Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern und telefonische Bestellungen binden uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung. - Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

3. Preise, Lieferung

Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Andere Preisstellungen müssen ausdrücklich von uns bestätigt sein. Zu allen Einheitspreisen kommt die am Tage der Lieferung oder Ausführung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen.

Teillieferungen sind zulässig; sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Wahl der Transportmittel und Transportwege bleibt uns vorbehalten. Etwaige Wünsche des Käufers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten.

Eine Transportversicherung wird von uns nicht abgeschlossen.

Bei Sonderanfertigungen (Sonderteilen, -längen, -profilen, Fixlängen, Sonderfarben etc.) verpflichtet sich der Käufer zur Abnahme. Nach Fertigstellung der Ware ist eine Auftragsstornierung nicht möglich. Produktionsbedingte unvermeidbare Mehrmengen sind mit abzunehmen.

4. Lieferzeit / Ausführungstermine

Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Liefer- bzw. Ausführungsverzögerungen infolge Betriebsstörungen, Zuliefererschwierigkeiten, fehlen der Transportmöglichkeiten, behördlicher Anordnungen, Streik, Aussperrung und dergleichen verlängern die Liefer- Ausführungszeit entsprechend der Dauer ihrer Auswirkungen.

Der Käufer kann im Falle der Überschreitung der vereinbarten Liefer- Ausführungsfrist nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er nachweist, dass er im Hinblick auf die fristgemäße Erfüllung eigener Verpflichtungen an einer späteren Lieferung / Ausführung kein Interesse mehr hat und er hierauf bei Bestellung ausdrücklich hingewiesen hat.

Will der Verkäufer wegen Verzuges vom Kaufvertrag zurücktreten, so hat er dies schriftlich vorher anzukündigen und dabei eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Lieferung / Ausführung zu setzen.

Schadensersatz wegen Verzuges, ebenso wegen Unmöglichkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gründe für den Verzug bzw. die Unmöglichkeit sind von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

5. Zahlung

Unsere Rechnungen sind - soweit nicht anders vereinbart - wie folgt zahlbar:

Materiallieferungen : innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 21 Tagen netto.

Leistungen : innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug.

Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und ggf. nach Abzug von Rabatten.

Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Kunde.

Wir sind berechtigt, vom Kunden, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, vom Fälligkeitstage an und vom Kunden, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 5% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offen stehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fälligzustellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingekommener Wechsel, Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt und zur Zahlung fällig oder Rechtskräftig festgestellt sind.

Wir behalten uns vor, den Vorgang zur Eintreibung angemahnter Rechnungsbeträge unserem Vertragspartner - Creditreform Inkasso - zu übergeben

6. Abnahme

Wir weisen hiermit ausdrücklich auf den § 12 der VOB/B hin.

7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Die Obliegenheiten der § 377 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Kunde, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Kunde, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger, hat der Kunde die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.

Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge, fehlerhafter Ware im Sinne von § 459 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches stehen dem Kunden unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind als Zusicherung ausdrücklich zu kennzeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet Grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde.

Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt nicht der Mängelrüge.

Hat der Käufer unseren Produkten Beimischungen hinzugefügt, die nicht von uns ausdrücklich zugelassen sind, entfällt jede Gewährleistung.

Produktionstechnisch bedingte Abweichungen von Mustern und Proben, insbesondere Farbunterschiede bei verschiedenen Produktionschargen, stellen keinen Mangel dar.

Wir gewährleisten, dass unsere Produkte bis mindestens sechs Monate nach Herstellungsdatum gebrauchsfähig sind.

8. Technische Merkblätter, Beratung

Unsere technischen Merkblätter enthalten lediglich Beschreibungen unserer Produkte. Eigenschaften oder das Erreichen bestimmter Anwendungserfolge werden nicht zugesichert oder versprochen. Durch die Übergabe der Merkblätter entsteht kein Beratungsverhältnis. Eine Haftung aus einer von uns durchgeführten Beratung setzt voraus, dass die Beratung schriftlich erfolgt ist und anschließend unsere eigenen Produkte zur Anwendung gekommen sind.

Bei unseren Verkäufen ebenso wie bei unseren Beratungen setzen wir voraus, dass der Vertragspartner über die erforderlichen anwendungstechnischen Grundkenntnisse für die Verarbeitung unserer Werkstoffe verfügt.

9. Rücksendung

Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand nach unserer Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird mit mindestens 15 % für Unkostenanteil gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden, allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Betrag unserer Rechnung zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 % , der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegen stehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert an unserem Miteigentum entspricht.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 2 Satz 1 + 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Abs. 2 Satz 2 + 3 gelten entsprechend.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen die Abtretung an. Abs. 2 Satz 2 + 3 gelten entsprechend.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 2, 3 und 4 auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt. Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 2, 3 und 4 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugerermächtigung ebenfalls.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 % , so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

11. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Für die Ausführung von Leistungen auf Nachweis gelten zusätzlich unsere Bedingungen, die als Vorbemerkungen Bestandteil der jeweils gültigen Preisliste für Arbeiten auf Nachweis sind.

13. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Firma.